

Die Aufsicht über die weniger bedeutenden Institute im einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus

Am 4. November 2014 hat der einheitliche europäische Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism: SSM) als einer der zentralen Eckpfeiler einer Bankenunion seine Tätigkeit aufgenommen. Dieser soll einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit und Solidität von Kreditinstituten sowie zur Stabilität des Finanzsystems in der Europäischen Union und jedem einzelnen Mitgliedstaat leisten.

Im Gegensatz zu den bedeutenden Instituten, die in der Regel eine Bilanzsumme von über 30 Mrd € aufweisen und direkt von der Europäischen Zentralbank (EZB) beaufsichtigt werden, liegt die direkte Aufsicht über die weniger bedeutenden Institute weiterhin bei den nationalen Aufsichtsbehörden. In Deutschland betrifft dies circa 1 660 Institute, die gemeinsam durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Bundesbank beaufsichtigt werden. Hier bleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten und Aufgaben. Insbesondere nimmt die Bundesbank die laufende Überwachung der Institute wahr. Damit ist sie auch in Zukunft Ansprechpartner für die Institute vor Ort.

Die EZB übt über die weniger bedeutenden Institute eine indirekte Aufsicht im Sinne einer Überwachungsfunktion aus. Ziel ist die Sicherstellung einheitlicher und hoher Aufsichtsstandards sowie eines konsistenten Vorgehens innerhalb des SSM. Zurzeit werden diese gemeinsamen Aufsichtsstandards schrittweise von der EZB in Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden erarbeitet. Zudem können Aufsichtsschwerpunkte oder Grundsätze für die Bewertung bestimmter Sachverhalte durch die EZB vorgegeben werden. In Ausnahmefällen kann die EZB die direkte Aufsicht übernehmen, wenn dies zur Sicherstellung der kohärenten Anwendung hoher Aufsichtsstandards erforderlich ist.

Im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion kann die EZB Verordnungen, Leitlinien oder allgemeine Weisungen erlassen, welche die nationalen Aufseher umzusetzen haben, sowie Empfehlungen an die Aufseher adressieren. Darüber hinaus haben die nationalen Behörden bestimmte Mitteilungspflichten gegenüber der EZB einzuhalten. Zudem kann die EZB weitergehende Informationsanfragen an die nationalen Behörden stellen. Die Intensität der indirekten Aufsicht durch die EZB richtet sich nach der Priorität eines Instituts, die anhand seines Risikoprofils und seines Einflusses auf das heimische Finanzsystem ermittelt wird.

Insgesamt ist nach etwas mehr als einem Jahr SSM grundsätzlich eine positive Bilanz im Bereich der indirekten Aufsicht zu ziehen. Durch die enge Kooperation und den intensiven Dialog zwischen der EZB und den nationalen Aufsehern konnte auf dem Weg zu einer einheitlichen europäischen Aufsicht bereits einiges erreicht werden. Gleichzeitig bleiben aber viele Herausforderungen bestehen. Im laufenden Jahr gilt es insbesondere, den Austausch sowie die Abstimmungsprozesse zwischen der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden weiter zu optimieren. BaFin und Bundesbank werden sich dabei gemeinsam dafür einsetzen, dass dem Proportionalitätsprinzip und der klaren Zuständigkeitsverteilung zwischen EZB und nationalen Aufsehern bei der Beaufsichtigung der weniger bedeutenden Institute ausreichend Rechnung getragen wird.

■ Aufsichtsansatz

Einrichtung und Geltungsbereich des SSM

SSM ist einer der Eckpfeiler der Bankenunion

Als Reaktion auf die Finanz- und Wirtschaftskrise und vor dem Hintergrund der fortschreitenden EU-Finanzmarktintegration beschlossen die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union am 29. Juni 2012 die Errichtung des SSM. Dieser sieht eine zentrale Bankenaufsicht bei der EZB vor und bildet einen der Eckpfeiler einer Bankenunion.

SSM-Verordnung als rechtliche Grundlage

Am 4. November 2014 hat die EZB die ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben übernommen. Rechtliche Grundlage hierfür bildet die Verordnung zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die EZB (SSM-Verordnung).¹⁾ Der SSM erstreckt sich zunächst nur auf die Mitgliedstaaten des Euro-Raums, bietet aber den übrigen EU-Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer freiwilligen Teilnahme (sog. Opt-in). Vom SSM werden alle Institute erfasst, die nach der europäischen Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation: CRR)²⁾ als Kreditinstitut gelten, also das Einlagen- und Kreditgeschäft betreiben. Ebenso erfasst werden die in den aufsichtlichen Konsolidierungskreis einbezogenen Muttergesellschaften von Kreditinstituten, einschließlich der Finanzholdinggesellschaften und der gemischten Finanzholdinggesellschaften.

Direkte und indirekte Aufsicht der EZB

Die SSM-Verordnung überträgt der EZB die aufsichtliche Gesamtverantwortung für alle Institute des SSM. Die EZB übt die direkte Aufsicht allerdings allein über die 129 bedeutenden Institute des Euro-Raums, davon 22 deutsche, aus. Dies geschieht im Rahmen von gemeinsamen Aufsichtsteams, welche sich aus Mitarbeitern der EZB und der nationalen Aufsichtsbehörden zusammensetzen. Gemessen an der Bilanzsumme decken die bedeutenden Institute mehr als 80% des Bankensektors im Euro-Raum ab. Betrachtet man jedoch die Anzahl der Institute,

wird deutlich, dass über 96% der Institute, nämlich die circa 3 460³⁾ weniger bedeutenden Institute im Euro-Raum, weiterhin direkt von den nationalen Behörden und nur indirekt von der EZB beaufsichtigt werden. Entsprechend werden auch die circa 1 660 kleinen und mittleren Institute in Deutschland weiterhin direkt durch BaFin und Bundesbank beaufsichtigt.

Die Entscheidung, ob ein Institut direkt oder indirekt von der EZB beaufsichtigt wird, hängt grundsätzlich von seiner Einstufung als bedeutend oder weniger bedeutend ab. Diese richtet sich nach den in Artikel 6 Absatz 4 SSM-Verordnung und Artikel 39 ff. SSM-Rahmenverordnung festgelegten Kriterien und Vorgaben.⁴⁾

Kriterien und Vorgaben für die Einstufung als bedeutendes oder weniger bedeutendes Institut

Nationale Zuständigkeiten und Aufgaben

In Deutschland wird die direkte Aufsicht über die weniger bedeutenden Institute auch nach Inkrafttreten des SSM und der entsprechenden Novellierung des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) gemeinsam von BaFin und Bundesbank ausgeübt. Die BaFin ist gemäß § 6 Absatz 1 KWG die zuständige nationale Aufsichtsbehörde (National Competent Authority). In ihren Verantwortungsbereich fällt neben der Beaufsichtigung der weniger bedeutenden CRR-Kreditinstitute auch die Aufsicht über die weiteren Institute nach § 1 KWG, die nicht unter die SSM-Verordnung fallen.

Direkte Aufsicht weiterhin gemeinsam durch BaFin und Bundesbank

¹ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank.

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27. Juni 2013, S. 1).

³ Angaben gemäß ECB Banking Supervision B. List of less significant institutions, Stand: 30. Dezember 2015.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17).

Kriterien zur Bestimmung von bedeutenden Instituten gemäß Artikel 6 (4) SSM-Verordnung und Artikel 39 ff. SSM-Rahmenverordnung

Ein Kreditinstitut gilt als bedeutend, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

Der Gesamtwert der Aktiva übersteigt 30 Mrd €

Das Verhältnis der gesamten Aktiva zum BIP des teilnehmenden Mitgliedstaats der Niederlassung übersteigt 20%, es sei denn, der Gesamtwert der Aktiva liegt unter 5 Mrd €

Das Institut erhält oder beantragt eine direkte öffentliche finanzielle Unterstützung durch die EFSF ¹⁾ oder den ESM ²⁾

Das Institut gehört zu den drei bedeutendsten Kreditinstituten des teilnehmenden Mitgliedstaats

Die nationale Aufsichtsbehörde zeigt an, dass sie ein Institut als bedeutend für die betreffende Volkswirtschaft erachtet und die EZB bestätigt die Bedeutung

Darüber hinaus kann die EZB eine beabsichtigte Gruppe von sich aus als bedeutend einstufen, wenn das Mutterinstitut Tochterbanken in mehr als einem teilnehmenden Mitgliedstaat besitzt und:

- die Aktiva der Bankengruppe 5 Mrd € übersteigen und
- der Anteil der grenzüberschreitenden Aktiva oder Passiva an den gesamten Aktiva/Passiva 20% übersteigt

1 Europäische Finanzstabilisierungsfazilität. **2** Europäischer Stabilitätsmechanismus.

Deutsche Bundesbank

Die Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit von BaFin und Bundesbank wird in § 7 KWG geregelt. Diese wird durch die von der BaFin im Einvernehmen mit der Bundesbank verabschiedeten Aufsichtsrichtlinie⁵⁾ im Hinblick auf die tägliche Aufsichtspraxis weiter spezifiziert.

Die Bundesbank übernimmt gemäß § 7 Absatz 1 KWG die laufende Überwachung der Institute. Diese wird dezentral durch die neun Hauptverwaltungen der Bundesbank durchgeführt, während der Zentrale der Bundesbank eine Koordinierungsfunktion sowie die Verantwortlichkeit in Grundsatzfragen zukommen. Die Hauptverwaltungen sind damit nach wie vor Ansprechpartner vor Ort für die Institute. Ihnen obliegen im Rahmen einer präventiven risikoorientierten Aufsicht vor allem die Sachverhaltsaufklärung, die Auswertung von eingereichten Unterlagen, Meldungen, Jahresabschlüssen und Prüfungsberichten sowie die Durchführung regelmäßiger und anlassbezogener Aufsichtsgespräche. Sie erstellen zudem mindestens einmal im Jahr eine umfassende Risikoklassifizierung und -beurteilung im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Beurteilungsprozesses für jedes Institut (sog. bankaufsichtliches Risikoprofil). Auf dieser Basis unterbreiten sie der BaFin gegebenenfalls aufsichtliche Handlungsvorschläge. Die Finalisierung der Risikoprofile und die Entscheidung über aufsichtliche

Maßnahmen und Handlungen liegen in der Zuständigkeit der BaFin. Die laufende Überwachung umfasst zudem die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen durch die Aufsicht bei den Instituten (sog. bankgeschäftliche Prüfungen) nach § 44 KWG, die in der Regel ebenfalls durch die Hauptverwaltungen der Bundesbank durchgeführt werden. Diese dienen insbesondere zur Überprüfung des Risikomanagements und der internen Modelle zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen der Institute.

Umfang und Ausgestaltung der indirekten Aufsicht

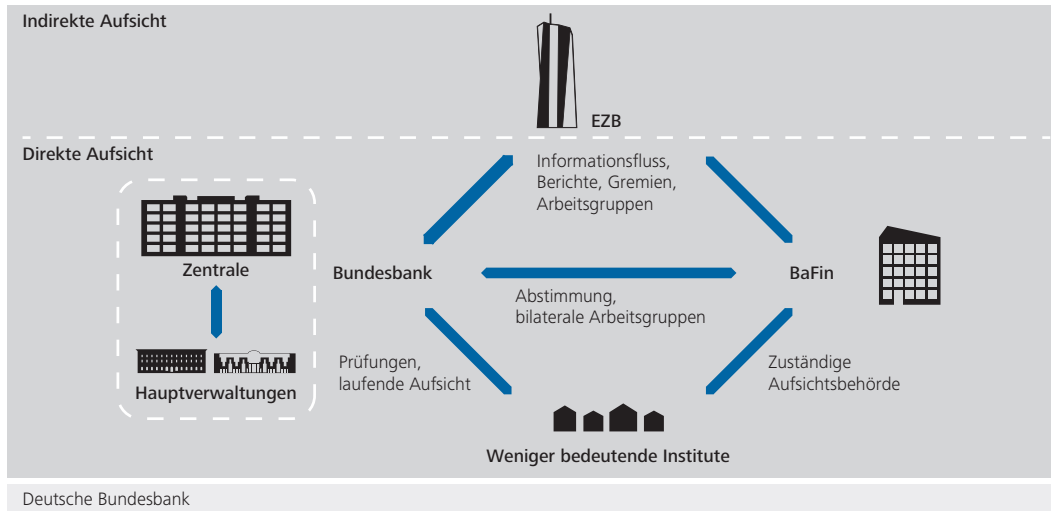
Ziele und wesentliche Instrumente

Die nationalen Aufsichtsbehörden sind als direkte Aufseher der weniger bedeutenden Institute weiterhin die Empfänger des Berichtswesens und unmittelbarer Ansprechpartner für die Institute. Kleine und mittlere Institute haben somit nur in Ausnahmefällen direkten Kontakt mit der EZB. Ebenso bleibt die jeweilige Landessprache die Amtssprache in der Kommunikation

⁵ Richtlinie zur Durchführung und Qualitätssicherung der laufenden Überwachung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute durch die Deutsche Bundesbank (Aufsichtsrichtlinie) vom 21. Mai 2013.

Bundesbank für die laufende Überwachung zuständig

Übersicht über Zuständigkeiten und Aufgaben in Deutschland



mit den Instituten, und nationale Rechnungslegungsstandards (z. B. das Handelsgesetzbuch) finden weiterhin Anwendung.

Überwachungsfunktion der EZB

Der EZB kommt bei der Ausübung der indirekten Aufsicht über die weniger bedeutenden Institute eine Überwachungsfunktion zu. Zum einen überwacht die EZB die Aufsichtsaktivitäten der nationalen Aufsichtsbehörden. Zum anderen hat die EZB auch den Überblick über sämtliche weniger bedeutenden Institute.

Erlass von Verordnungen, Leitlinien, Weisungen und Empfehlungen durch die EZB

Damit die EZB ihrer Überwachungsfunktion effektiv nachkommen kann, hat sie nach der SSM-Verordnung diverse Befugnisse gegenüber den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden. So kann die EZB nach Artikel 6 Absatz 5 lit. a) SSM-Verordnung Verordnungen, Leitlinien und Weisungen erlassen, welche die nationalen Aufseher umzusetzen haben. Ebenso kann die EZB nicht bindende Empfehlungen an die Aufseher adressieren.

Regelmäßige und anlassbezogene Informationsbereitstellung durch die nationalen Aufseher an die EZB

Darüber hinaus unterliegen sowohl die EZB als auch die nationalen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 6 Absatz 2 SSM-Verordnung der Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch. Hierfür stellen die nationalen Aufsichtsbehörden der EZB im Rahmen von regelmäßigen Mitteilungen Informationen zur Verfügung. Bei Bedarf kann die EZB weitere

Informationen anfordern und entsprechende Analysen durchführen. Letztere umfassen auch thematische Untersuchungen, die zielgerichtete Einblicke in die Aufsicht der nationalen Aufsichtsbehörden zu festgelegten Risikobereichen auf Ebene einzelner Institute oder Gruppen von vergleichbaren Instituten geben sollen.

Das Ziel der Überwachung ist die Sicherstellung einheitlicher und hoher Aufsichtsstandards im Sinne eines Best-Practice-Ansatzes sowie eines konsistenten Vorgehens innerhalb des SSM. Diese gemeinsamen Aufsichtsstandards werden von der EZB in Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden schrittweise entwickelt. Darüber hinaus können durch die EZB auch Aufsichtsschwerpunkte oder Grundsätze für die Bewertung bestimmter Sachverhalte vorgegeben werden. Einzelanweisungen der EZB in Bezug auf ein bestimmtes weniger bedeutendes Institut sind allerdings nicht möglich.

Bei ihren Tätigkeiten hat die EZB stets das Proportionalitätsprinzip zu berücksichtigen. Das heißt, sowohl die Überwachungs- und Analysetätigkeit als auch die Vorgaben zur Vereinheitlichung der Aufsichtspraktiken durch die EZB im Rahmen der indirekten Aufsicht müssen mit Blick auf deren Umfang und Anwendungsbereich der Vielfalt der Institute im SSM, ihrer Größe und ihren Geschäftsmodellen Rechnung tragen.

Sicherstellung einheitlicher und hoher Aufsichtsstandards sowie eines konsistenten Vorgehens im SSM

Beachtung des Proportionalitätsprinzips

Direkte Auswirkungen im Einzelfall möglich

Aus der indirekten Aufsicht der EZB resultieren nicht nur Auswirkungen auf die nationalen Aufsichtsbehörden, sondern es können sich auch direkte Auswirkungen auf die Institute ergeben. Im letzten Jahr betraf dies zum Beispiel die Empfehlung der EZB zur Dividendenpolitik zur Sicherstellung der nachhaltigen Einhaltung der Kapitalanforderungen, welche die BaFin entsprechend der Empfehlung der EZB im Mai 2015 auch an die weniger bedeutenden Institute adressiert hat.⁶⁾

Bankgeschäftliche Prüfungen erfolgen weiter durch nationale Aufsicht

Bankgeschäftliche Prüfungen bleiben gemäß Artikel 6 Absatz 6 SSM-Verordnung weiterhin im Zuständigkeitsbereich der nationalen Aufsichtsbehörden, die EZB kann allerdings Teilnehmer entsenden.

Im Einzelfall Übernahme der direkten Aufsicht durch die EZB

Schließlich hat die EZB nach Artikel 6 Absatz 5 lit. b) SSM-Verordnung als Ultima Ratio die Möglichkeit, im Einzelfall die direkte Aufsicht über ein weniger bedeutendes Institut zu übernehmen, wenn dies für die Sicherstellung der kohärenten Anwendung hoher Aufsichtsstandards erforderlich ist.

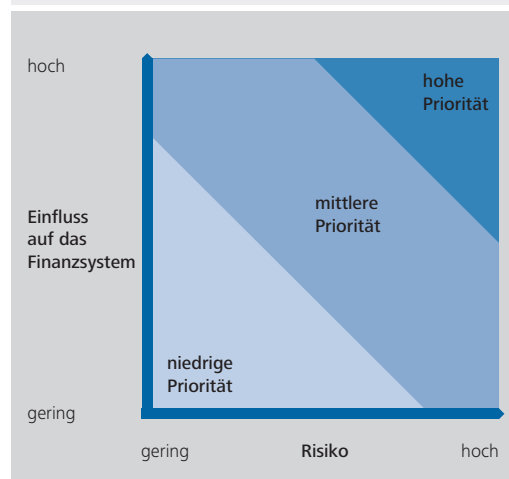
Gemeinsame Verfahren: Zulassung von Kreditinstituten, Lizenzentzug und Erwerb qualifizierter Beteiligungen

Unabhängig von der Einstufung als bedeutendes oder weniger bedeutendes Institut gibt es drei Bereiche, die als sogenannte gemeinsame Verfahren in einem Zusammenwirken zwischen EZB und nationalen Aufsichtsbehörden bearbeitet werden, wobei die Beschlüsse durch die EZB getroffen werden (Art. 73 ff. SSM-Rahmenverordnung). Diese umfassen die Entscheidung über die Zulassung zur Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts und den Entzug der Zulassung (Art. 14 SSM-Verordnung) sowie den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut (Art. 15 SSM-Verordnung).

Priorisierung von weniger bedeutenden Instituten

Die weniger bedeutenden Institute im SSM unterscheiden sich stark in Bezug auf ihre Größe, Risiken und Struktur sowie Art, Umfang und Komplexität ihrer Geschäftsaktivitäten. Um

Priorisierung von weniger bedeutenden Instituten (schematische Darstellung)



Deutsche Bundesbank

dieser heterogenen Struktur angemessen Rechnung zu tragen, bildet das Proportionalitätsprinzip, analog zum bisherigen deutschen Aufsichtsansatz, einen zentralen Grundsatz bei der indirekten Aufsicht durch die EZB.

Zur Umsetzung des Proportionalitätsprinzips verfolgt die EZB einen graduellen Ansatz, welcher auf der Priorisierung der Institute aufbaut. Dazu werden die Institute gemäß ihrer Bedeutung in eine von drei Kategorien (hohe, mittlere, niedrige Priorität) eingeteilt. Der entsprechende Priorisierungsprozess wird jährlich durchgeführt. Während die Priorisierung für das Jahr 2015 noch anhand relativ grober, vereinfachter Kriterien erfolgte, hat die EZB inzwischen in Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden eine umfassende Priorisierungsmethodik erarbeitet. Diese kam bereits für die Priorisierung für das Jahr 2016 zur Anwendung.

Umsetzung des Proportionalitätsprinzips über Priorisierung der Institute

Die Methodik zielt dabei zunächst auf eine quantitative Analyse der Priorität eines Instituts ab. Diese berücksichtigt zum einen das institutsspezifische Risiko anhand der Beurteilung im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses beziehungsweise Risiko-

Ermittlung der Priorität auf Basis des institutsspezifischen Risikos und des Einflusses auf das heimische Finanzsystem

⁶⁾ Vgl.: Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 28. Januar 2015 zur Politik bezüglich der Dividendenaus-schüttung (EZB/2015/2).

profils. Zum anderen wird der Einfluss eines Instituts auf das heimische Finanzsystem bei der Klassifizierung berücksichtigt.

Darüber hinaus definiert die Methodik bestimmte Auffangtatbestände. So bekommen Institute, deren Bilanzsumme relativ nahe an den Signifikanzkriterien nach Artikel 6 Absatz 4 SSM-Verordnung liegt, ebenfalls eine hohe Priorität zugewiesen. Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass die EZB zu Instituten, die möglicherweise künftig als bedeutende Institute einzustufen sind und damit unter ihre direkte Aufsicht fallen würden, unabhängig von ihrem spezifischen Risiko über ausreichende Informationen verfügt. Demgegenüber werden Institute mit einem vergleichsweise geringen Einfluss auf das heimische Finanzsystem grundsätzlich nur mit mittlerer oder niedriger Priorität eingestuft.

Die Priorisierung wird als Ergebnis eines Dialogs zwischen der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden zu den jeweiligen Instituten finalisiert, bei dem qualitative Einschätzungen der zuständigen Aufseher und gegebenenfalls neue Entwicklungen mit einfließen.

Priorisierung beeinflusst die Intensität der indirekten Aufsicht

Die Einstufung der Institute in die verschiedenen Kategorien wirkt sich auf die Aufsichtsintensität aus, mit der die EZB die indirekte Aufsicht ausübt. Beispielsweise bestimmt die Priorität den Umfang und die Frequenz der Mitteilungspflichten der nationalen Aufsichtsbehörden oder der zusätzlichen Informationsanforderungen der EZB. Ebenso hat sie Einfluss auf die Ausgestaltung der internen Prozesse und Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden.

Mitteilungspflichten gegenüber der EZB

Die Aufgabenteilung zwischen direkter Aufsicht durch die nationalen Aufsichtsbehörden und indirekter Aufsicht durch die EZB bei den weniger bedeutenden Instituten im SSM bedingt einige Mitteilungspflichten der nationalen Be-

hörden gegenüber der EZB. Die nationalen Behörden sind gemäß Artikel 6 Absatz 2 SSM-Verordnung dazu angehalten, der EZB alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben benötigt. Der Zweck der Mitteilungspflichten besteht auch darin, die EZB über wesentliche Entwicklungen zu informieren, damit sie darauf aufbauend eigene Analysen zu Sektoren oder wichtigen Einzelinstituten durchführen kann.

Die Mitteilungspflichten richten sich ausschließlich an die nationalen Aufsichtsbehörden und nicht an die Institute. Die entsprechenden Informationen werden von den Aufsehern im Rahmen der normalen Aufsichtsaktivitäten erhoben und in Form von standardisierten Benachrichtigungen (Notifications) an die EZB weitergeleitet. Darüber hinaus erhält die EZB regelmäßig alle Meldedaten, die im Rahmen des regulären aufsichtlichen Meldewesens nach den Vorgaben der CRR und der darauf basierenden Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für aufsichtliche Meldungen der Institute⁷⁾ an die nationalen Aufsichtsbehörden gemeldet werden.

Zur Wahrnehmung der indirekten Aufsicht benötigt die EZB Informationen von den nationalen Aufsichtsbehörden

Mitteilungspflichten richten sich ausschließlich an nationale Aufsichtsbehörden

Die SSM-Rahmenverordnung (Art. 96 bis 100) legt die Verfahren einschließlich der jeweiligen Fristen fest. Dabei erfolgt eine Unterteilung in verschiedene Mitteilungspflichten: Ex-ante-, Ex-post- und sonstige Benachrichtigungen.

Ex-ante-Benachrichtigungen

Die nationalen Aufsichtsbehörden informieren die EZB gemäß Artikel 97 und Artikel 98 SSM-Rahmenverordnung über wesentliche Aufsichtsverfahren und Aufsichtsbeschlusssentwürfe. Diese Mitteilungspflichten betreffen grundsätzlich nur Institute mit hoher Priorität.

Unterteilung in Ex-ante-, Ex-post- und sonstige Benachrichtigungen

Grundsätzlich Beschränkung auf Institute mit hoher Priorität

⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Mitteilungspflichten gegenüber der EZB		
Informationsanlass	Art der Information	Häufigkeit
Ex-ante-Benachrichtigungen (Art. 97, 98 SSM-Rahmenverordnung)	Wesentliche Aufsichtsverfahren und Beschlussentwürfe	Ad-hoc-Basis
Ex-post-Benachrichtigungen (Art. 99, 100 SSM-Rahmenverordnung)	Institutsspezifische Informationen und jährlicher Bericht	Regelmäßig
Sonstige Benachrichtigungen		
Verschlechterung der Finanzlage (Art. 96 SSM-Rahmenverordnung)	Institutsspezifische Informationen	Ad-hoc-Basis
Anlassbezogene Signifikanzeinstufung (Art. 52 ff. SSM-Rahmenverordnung)	Ergebnis der Signifikanzeinstufung	Ad-hoc-Basis
Änderungen in der Liste der weniger bedeutenden Institute (Art. 49 SSM-Rahmenverordnung)	Änderungen bei den beaufsichtigten Instituten	Ad-hoc-Basis
Verwaltungsgeldbußen (Art. 135 SSM-Rahmenverordnung)	Liste der Verwaltungsgeldbußen	Regelmäßig
Deutsche Bundesbank		

Unabhängig von der Priorität eines Instituts sollen die nationalen Aufsichtsbehörden nach Artikel 97 Absatz 4 und Artikel 98 Absatz 3 SSM-Rahmenverordnung solche Verfahren oder Beschlussentwürfe notifizieren, die als wesentlich eingestuft werden, die die Stabilität beziehungsweise Reputation des SSM negativ beeinflussen könnten oder bei denen die Einschätzung der EZB eingeholt werden soll. Die Benachrichtigungen dienen allesamt dem Zweck, der EZB vor der finalen Entscheidung der nationalen Aufsichtsbehörde die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ohne dass letztere hierdurch gebunden ist.

Ex-post-Benachrichtigungen

Gemäß Artikel 99 SSM-Rahmenverordnung werden institutsspezifische Informationen von den nationalen Aufsichtsbehörden auf regelmäßiger Basis an die EZB weitergeleitet. Diese Mitteilungspflicht betrifft alle weniger bedeutenden Institute, wobei die Frequenz der Benachrichtigungen abhängig von der Prioritätseinstufung ist.

Nach Artikel 100 SSM-Rahmenverordnung informieren die nationalen Aufsichtsbehörden jährlich über ihre Tätigkeiten bei der Beaufsichtigung der weniger bedeutenden Institute. Der Bericht enthält quantitative und qualitative An-

gaben zum nationalen Bankensektor sowie zum Aufsichtsprozess und zu organisatorischen Aspekten.

Sonstige Benachrichtigungen

Zusätzlich zu den Ex-ante- und Ex-post-Benachrichtigungen gibt es eine Reihe weiterer Mitteilungspflichten. Dazu zählt insbesondere die Benachrichtigung an die EZB im Falle einer raschen und erheblichen Verschlechterung der Finanzlage eines Instituts gemäß Artikel 96 SSM-Rahmenverordnung.

Insbesondere im Fall einer raschen und erheblichen Verschlechterung der Finanzlage eines Instituts

■ Arbeiten im SSM

SREP für weniger bedeutende Institute

Hintergrund

Gegenstand des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens der zweiten Säule des Baseler Rahmenwerks ist eine umfassende Betrachtung der Risiken eines Instituts und der zu ihrer Deckung zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten. Dies umfasst neben der Einrichtung eines Prozesses zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit durch die Institute (Internal Capital Adequacy

Bestandteile des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens: ICAAP und SREP

Betrifft alle Institute, Frequenz von Priorität abhängig

Assessment Process: ICAAP) den aufsichtlichen Überprüfungs- und Beurteilungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process: SREP).

Im Rahmen des SREP beurteilt die Aufsicht die Regelungen, Strategien, Verfahren und Prozesse, die ein Institut zur Einhaltung der aufsichtlichen Anforderungen eingerichtet hat. Darüber hinaus werden die Risiken sowie die Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung eines Instituts bewertet. Ziel ist die Feststellung, ob ein angemessenes und wirksames Risikomanagement sowie eine hinreichende Risikoabdeckung gewährleistet sind. Die Ergebnisse des SREP bilden die zentrale Grundlage für die jährliche institutsspezifische operative Aufsichtsplanung sowie die Festlegung von aufsichtlichen Maßnahmen.

Auf europäischer Ebene sind die SREP-Anforderungen in Artikel 97 CRD IV⁸⁾ verankert, die nationale Umsetzung in Deutschland erfolgt in § 6b KWG. Die Zuständigkeit für die Durchführung des SREP bei den deutschen weniger bedeutenden Instituten liegt bei BaFin und Bundesbank.

Künftige Ausgestaltung des SREP

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority: EBA) hat am 19. Dezember 2014 Leitlinien für den SREP veröffentlicht.⁹⁾ Die Leitlinien richten sich an die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der EU und sollen ab 2016 von diesen angewendet werden. Sie stellen ein umfassendes Gesamtkonzept zur Ausgestaltung des SREP dar.

Im Rahmen der indirekten Aufsicht entwickelt die EZB derzeit in Zusammenarbeit mit BaFin, Bundesbank und den weiteren nationalen Aufsichtsbehörden eine harmonisierte SREP-Methodik für weniger bedeutende Institute. Die Arbeiten werden voraussichtlich noch in das Jahr 2017 hineinreichen, sodass die Ergebnisse erst zu einem späteren Zeitpunkt voll zum Tragen kommen werden. Die Entwicklung der Methodik orientiert sich neben den EBA-SREP-Leit-

linien grundsätzlich an der SREP-Methodik des SSM für die bedeutenden Institute, die seit 2015 zur Anwendung kommt. Die Methodik wird Mindestanforderungen definieren, welche die nationalen Aufsichtsbehörden bei der Durchführung des SREP künftig zugrunde legen werden. Die Verantwortung für die konkrete Anwendung des SREP in Deutschland obliegt jedoch weiterhin BaFin und Bundesbank.

Die Grundstruktur des SREP ist in dem Schaubild auf Seite 61 dargestellt. Demnach beruht der SREP im Wesentlichen auf vier Elementen:

- Analyse Geschäftsmodell
- Beurteilung Governance und Risikomanagement
- Beurteilung Kapitalrisiken und Kapitalausstattung
- Beurteilung Liquiditätsrisiken und Liquiditätsausstattung

Allen vier Elementen ist gemein, dass sie einer laufenden Risikobeurteilung in Form eines Risk Assessment Systems (RAS) analog zu dem bisherigen aufsichtlichen Risikoprofil unterzogen werden. Die Entwicklung und Implementierung des RAS stehen derzeit im Mittelpunkt der SSM-Arbeiten.

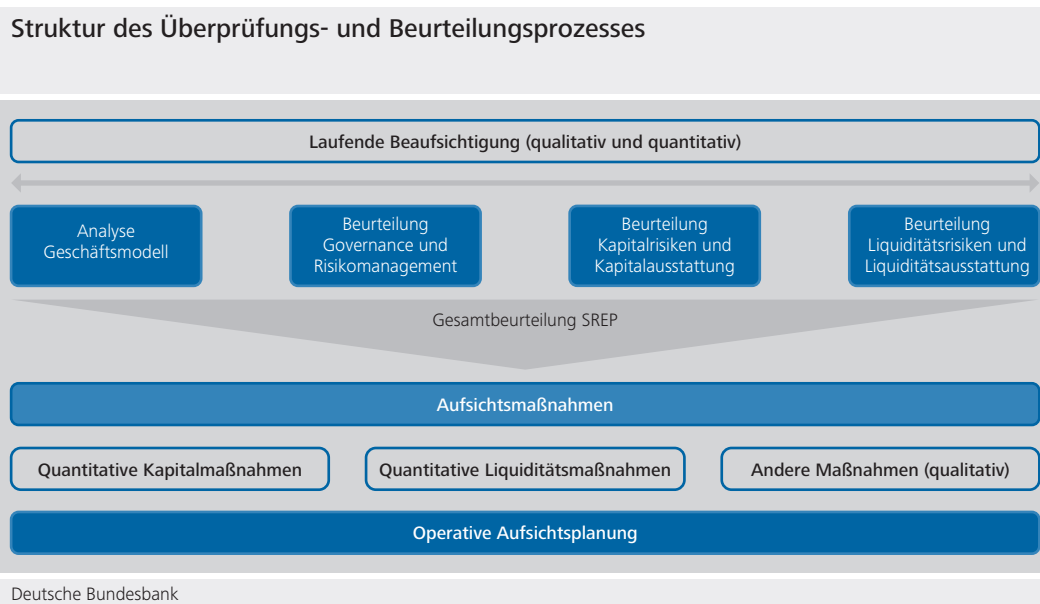
Im Rahmen des künftigen RAS werden für die einzelnen Elemente – wie auch bisher – Ratingnoten auf einer vierstufigen Ratingskala vergeben sowie eine jeweils ausführliche verbale Einschätzung vorgenommen. Die Beurteilung erfolgt dabei sowohl anhand quantitativer als auch qualitativer Kriterien. Die quantitative Beurteilung der Risiken basiert auf ausgewählten Kennzahlen aus dem aufsichtlichen Meldewesen und weiteren Datenquellen. Im Zuge des

Ermittlung automatischer Ratings als Ausgangsbasis für die weitergehende Beurteilung

Entwicklung einer harmonisierten SREP-Methodik für weniger bedeutende Institute

⁸ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Capital Requirements Directive IV).

⁹ EBA Guidelines on common procedures and methodologies for the supervisory review and evaluation process (EBA/GL/2014/13) vom 19. Dezember 2014.



RAS wird dieser Beurteilungsprozess mit dem Ziel einer SSM-weit einheitlichen Vorgehensweise durch automatische Ratings nun stärker standardisiert. Sie dienen als Ausgangsbasis für die weitergehende institutsspezifische Analyse, welche wiederum den Kern des RAS bildet. Im Zuge dessen werden die vorläufigen automatischen Ratings umfassend plausibilisiert und um zusätzliche Informationen angereichert, bevor für die einzelnen Teilbereiche eine finale Notenvergabe erfolgt. Am Ende wird eine Verdichtung zu einer Gesamtnote vorgenommen, die ein Maß für die Bestandsfestigkeit eines Instituts darstellt.

Am Ende des SREP sind im Rahmen einer Gesamtbeurteilung quantitative sowie qualitative Aufsichtsmaßnahmen abzuleiten. Dies wird in der Regel auch die Festsetzung eines Kapitalzuschlags umfassen, der Bestandteil der SREP-Entscheidung sein wird und grundsätzlich über aufsichtsrechtlich anerkanntes Kapital abzudecken ist.

Ableitung aufsichtlicher Maßnahmen am Ende des SREP einschließlich eines Kapitalzuschlags

Zusätzlich zu der umfassenden Beurteilung der verschiedenen Elemente des SREP erfolgt grundsätzlich quartalsweise eine Überwachung von ausgewählten finanziellen und nichtfinanziellen Schlüsselrisikoindikatoren, die aus dem Meldewesen für jedes Institut abgeleitet werden. Damit ist das Ziel verbunden, etwaige Veränderungen in der finanziellen Situation und dem Risikoprofil der beaufsichtigten Institute frühzeitig erkennen zu können.

Zusätzlich zum RAS haben die Aufsichtsbehörden im SREP eine eigene Einschätzung der institutsindividuellen Kapital- und Liquiditätsausstattung vorzunehmen sowie eine Kapital- und Liquiditätsentscheidung zu treffen. Die Kapitalanforderungen sollen unter Berücksichtigung der RAS-Ergebnisse, des ICAAP der Institute sowie aufsichtlicher und bankinterner Stresstests abgeleitet werden. Risikoreduzierende Diversifikationseffekte zwischen einzelnen Risikoarten finden demgegenüber keine Berücksichtigung. Die Diskussion über die detaillierte Ausgestaltung der Ermittlung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen ist noch nicht abgeschlossen.

Eng verbunden mit der Entwicklung der SREP-Methodik für weniger bedeutende Institute ist die Implementierung des Proportionalitätsprinzips. Die deutsche Aufsicht setzt sich für die proportionale Ausgestaltung und Anwendung des SREP und damit für eine risikoorientierte Aufsicht ein, um der heterogenen Bankenlandschaft in Deutschland mit seiner Vielzahl kleiner und mittlerer Institute angemessen Rechnung zu tragen. Der SREP-Ansatz muss neben der Konsistenz mit der SSM-SREP-Methodik für be-

Proportionalitätsprinzip bildet Schwerpunkt bei der Methodikentwicklung

Aufsichtliche Einschätzung der Kapital- und Liquiditätsausstattung erforderlich

deutende Institute insbesondere den Vorgaben der EBA-SREP-Leitlinien gerecht werden. Entsprechend richtet sich die proportionale Ausgestaltung des SREP unter anderem nach der Priorisierung der Institute. Daneben sollen noch weitere Kriterien herangezogen werden, um die jeweiligen Institutsspezifika angemessen zu berücksichtigen. Dies kommt durch die folgenden Dimensionen der Proportionalität zum Ausdruck: Frequenz, Umfang und Intensität der aufsichtlichen Handlungen sowie die aufsichtlichen Anforderungen beispielsweise an das Risikomanagement der Institute.

Im Spannungsfeld zwischen Kontinuität und Wandel

Viele der künftigen SREP-Vorgaben finden sich bereits heute im deutschen SREP-Ansatz wieder, sodass es durchaus Kontinuität insbesondere hinsichtlich der aufsichtlichen Anforderungen geben wird. Gleichzeitig wird sich zumindest teilweise ein Wandel vollziehen, der in erster Linie auf die Aufsichtspraxis abzielt. Mittelbar wird dieser Wandel jedoch auch Auswirkungen auf die beaufsichtigten Institute, insbesondere in Form von Kapitalzuschlägen, haben.

Künftig stärkeres Gewicht der Analyse des Geschäftsmodells als bislang

Ein häufig in diesem Zusammenhang diskutiertes Thema ist die Geschäftsmodellanalyse. Bisher wurde das Geschäftsmodell bereits an verschiedenen Stellen des aufsichtlichen Beurteilungsprozesses analysiert und beurteilt. In Zukunft wird die Geschäftsmodellanalyse stärker strukturiert, und die relevanten Informationen werden systematisch zusammengeführt. So soll künftig explizit die Tragfähigkeit beziehungsweise Lebensfähigkeit eines Geschäftsmodells über die nächsten 12 Monate und dessen Nachhaltigkeit in den kommenden drei Jahren bewertet werden. Die Analyse basiert sowohl auf quantitativen Daten, wie beispielsweise dem Aufwand-Ertrags-Verhältnis oder der Kapitalrentabilität, als auch auf qualitativen Beurteilungen. Hierbei handelt es sich jedoch ausdrücklich nicht um die Vorgabe eines Geschäftsmodells durch die Aufsicht. Ebenso wenig wird eine Vereinheitlichung der Geschäftsmodelle angestrebt. Vielmehr ver-

bleibt die Verantwortung für das Geschäftsmodell bei den Instituten. Allerdings wird die Aufsicht im Sinne einer zukunftsgerichteten Betrachtung einen genaueren Blick auf das Geschäftsumfeld, die Schwerpunktbereiche sowie die Strategie und die Finanzplanung und die dabei zugrunde gelegten Annahmen richten. Es soll bemessen werden, ob aus dem Geschäftsmodell gegebenenfalls übermäßige Risiken für ein Institut resultieren. Des Weiteren sollen Anfälligkeiten identifiziert werden, die zum Scheitern eines Instituts führen könnten.

Eine wesentliche Neuerung im SREP ist die von Aufsichtsseite durchzuführende, dezidierte quantitative Ermittlung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen an die Institute, die regelmäßig zur Festsetzung eines Kapitalzuschlags führen kann. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Liquiditätsanforderungen steht noch am Anfang der Entwicklung. Der ICAAP sowie die institutsinternen Verfahren und Methoden werden zur Ermittlung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen in Zukunft erste Ansatzpunkte sein. Auf diese Weise ist eine angemessene Berücksichtigung der institutsindividuellen Verhältnisse gewährleistet. Der ICAAP kann folglich auch weiterhin das zentrale Instrument für die interne Steuerung entlang der Vorgaben des § 25a Absatz 1 KWG und des BaFin-Rundschreibens zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Instituten bleiben. Die deutsche Aufsicht strebt an, die Weiterentwicklung und Verbesserung des ICAAP zu unterstützen und aufsichtliche Eingriffe in die interne Steuerung auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

ICAAP und institutsinterne Verfahren als Ausgangspunkt für die aufsichtliche Beurteilung

Derzeit weist die überwiegende Mehrheit der weniger bedeutenden Institute in Deutschland bereits eine solide Kapital- und Liquiditätsausstattung auf. Eigenkapitalzuschläge waren auch bisher in Deutschland möglich, um beispielsweise nicht oder nicht ausreichend abgedeckten Risiken oder Mängeln in der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation Rechnung zu tragen. Insofern stellt die künftige aufsichtliche Ermittlung der Kapital- und Liquiditätsaus-

Derzeit bereits solide Kapitalausstattung der Institute in Deutschland

stattung eine Weiterentwicklung des bisherigen Ansatzes dar.

Qualitative Einschätzungen durch den zuständigen Aufseher weiterhin Bestandteil des SREP

Der künftig deutlich quantitativer ausgerichtete Aufsichtsansatz bietet eine bessere Vergleichbarkeit und einheitlichere Einschätzung von Instituten im SSM. Voraussetzung hierfür ist eine möglichst einheitliche Datenbasis. Allerdings darf dies nicht zu einer rein mechanistischen Ableitung der SREP-Ergebnisse führen. Vielmehr werden qualitative Einschätzungen durch den zuständigen Aufseher weiter einen wichtigen Bestandteil des SREP bilden.

Durchführung umfangreicher Feldstudien und nationale Übergangslösung für 2016

Die EZB-Methodik für den SREP für weniger bedeutende Institute und die zugrunde gelegten Kriterien und Indikatoren sollen zunächst umfangreichen Feldstudien unterzogen werden. Da mit einer Finalisierung der gemeinsamen Arbeiten von EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden nicht mehr in 2016 zu rechnen ist, gleichzeitig aber ab 2016 die EBA-SREP-Leitlinien angewendet werden müssen, arbeitet die deutsche Aufsicht bereits intensiv an einer geeigneten Übergangslösung für 2016.

Bei der Kapitalquantifizierung wird neben den bereits in der Säule 1 erfassten Risiken insbesondere das Zinsänderungsrisiko als eines der bedeutendsten bankspezifischen Risiken zu berücksichtigen sein. Bei Bedarf sind in einer institutsindividuellen Betrachtung zudem weitere wesentliche Risiken in die Ermittlung mit einzubeziehen. Maßgabe muss dabei sein, ein praktikables und vergleichbares Vorgehen, beispielsweise durch Verwendung standardisierter Kennzahlen wie den Baseler Zinsschock als Maß für das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch, für die Institute zu entwickeln.

Aufsichtliche Schwerpunkte im Jahr 2016

Hintergrund

Die EZB und die nationalen Aufsichtsbehörden legen jährlich aufsichtliche Schwerpunkte

(Supervisory Priorities) fest, die sich aus der Gesamtschau der institutsindividuellen Einschätzungen, aber auch aus der Makroperspektive ableiten. Die Schwerpunkte determinieren die aufsichtliche Tätigkeit in den folgenden 12 bis 18 Monaten. Sie stellen einen wichtigen Bestandteil der jährlichen Aufsichtsplanung dar und unterstützen die Koordination aufsichtlicher Aktivitäten über verschiedene Institute hinweg. Damit tragen sie zur Entstehung gleicher Wettbewerbsbedingungen und einem stärkeren Wirken aufsichtlichen Handelns bei.

Aufsichtliche Schwerpunkte als wichtiger Bestandteil der jährlichen Aufsichtsplanung

Die aufsichtlichen Schwerpunkte bauen auf einer Einschätzung der Hauptrisiken auf und berücksichtigen die ökonomischen, regulatorischen und aufsichtlichen Rahmenbedingungen und Entwicklungen. Die aufsichtlichen Schwerpunkte, die für den gesamten SSM gültig sind, werden vom Supervisory Board verabschiedet. Auf diesen aufbauend legen die nationalen Aufsichtsbehörden darüber hinaus Schwerpunkte mit Blick auf ihren spezifischen Bankensektor fest.

Die Schwerpunkte bauen auf einer Einschätzung der Hauptrisiken auf

Schwerpunkte auf SSM-Ebene

Die Hauptrisiken, denen die Institute des SSM 2016 ausgesetzt sind, hat die EZB in Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden identifiziert. Unter den identifizierten Risiken kommen Geschäftsmodell- und Ertragsrisiken die größte Bedeutung zu, gefolgt von weiteren Hauptrisiken, deren Bedeutung jedoch innerhalb der einzelnen SSM-Länder variiert.

Auf Basis der Hauptrisiken hat der SSM fünf aufsichtliche Schwerpunkte für 2016 festgelegt:¹⁰⁾

- Geschäftsmodelle und Ertragstreiber
- Kreditrisiko
- Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung
- Risikomanagement und Datenqualität
- Liquidität

¹⁰ Siehe hierzu: ECB Banking Supervision publishes priorities for 2016, Presseerklärung der EZB vom 6. Januar 2016.

Schwerpunkte auf nationaler Ebene

Bisher verabschiedet die deutsche Aufsicht jährlich eine Aufsichtsstrategie, welche die Hauptrisiken im Bankensektor und die Instrumente zu deren Adressierung festlegt. Die aufsichtlichen Schwerpunkte auf nationaler Ebene stellen insofern eine Konkretisierung beziehungsweise einen Extrakt der Aufsichtsstrategie dar.

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Niedrigzinsumfelds stehen die Geschäftsmodell- und Ertragsrisiken auch national besonders im Fokus. Steigender Wettbewerb und Kostendruck sowie sich ändernde technische Rahmenbedingungen, wie die fortschreitende Digitalisierung, verstärken den Druck auf die Profitabilität noch einmal. Auch die im Sommer 2015 von BaFin und Bundesbank durchgeführte Umfrage zur Ertragslage und Widerstandsfähigkeit deutscher Kreditinstitute im Niedrigzinsumfeld unter circa 1 500 kleineren und mittelgroßen deutschen Kreditinstituten bestätigte diese Einschätzung. Demnach belasten die anhaltend niedrigen Zinsen die deutschen Kreditinstitute in allen abgefragten Szenarien über einen Zeitraum von fünf Jahren deutlich. Wenn das Niedrigzinsumfeld weiter anhält, ist mit einem deutlichen Rückgang der Ergebnisse zu rechnen. Angesichts des vorhandenen Überschusskapitals und verfügbarer stiller Reserven sind die meisten Institute noch widerstandsfähig gegenüber den Belastungen aus dem Niedrigzinsumfeld.¹¹⁾ Gleichwohl werden die Tragfähigkeit und die Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle sowie die Ertragstreiber der Institute auf nationaler Ebene einen Schwerpunkt der Aufsichtsaktivitäten für das Jahr 2016 darstellen.

In einem engen Zusammenhang zu dieser Thematik stehen die möglichen weiteren Folgen eines anhaltenden Niedrigzinsumfelds. Die deutsche Aufsicht wird genau beobachten, ob es seitens der Institute zur Aufweichung von Kreditvergabestandards kommt oder verstärkt spekulative Geschäfte abgeschlossen werden. Auch die Auswirkungen eines plötzlichen Zinsanstiegs sind kritisch zu beobachten.

Nicht nur bei diesen Themen gibt es Übereinstimmungen zwischen den aufsichtlichen Schwerpunkten auf nationaler und SSM-Ebene. So wird die deutsche Aufsicht auch in 2016 einen Fokus auf Defizite im Risikomanagement der Institute und die Angemessenheit und Sicherheit der IT-Systeme der Institute legen.

■ Fazit und Ausblick

Die Zuständigkeit für die direkte Aufsicht über die weniger bedeutenden Institute liegt weiterhin bei den nationalen Aufsehern und damit in Deutschland bei BaFin und Bundesbank. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind die unmittelbaren Auswirkungen der indirekten Aufsicht der EZB auf die weniger bedeutenden Institute grundsätzlich begrenzt. Darüber hinaus hat die EZB bei der Ausübung der indirekten Aufsicht das Proportionalitätsprinzip zu berücksichtigen.

Gleichwohl dürften sich aus verschiedenen einzelnen Aspekten im Zeitablauf zumindest mittelbare Auswirkungen auf die Institute ergeben. Dies betrifft insbesondere die sich in Erarbeitung befindenden gemeinsamen Aufsichtsstandards. Diese werden nach ihrer Verabschiedung zur Anwendung durch die nationalen Aufsichtsbehörden kommen, was sich auf die Art und die Weise der Beaufsichtigung von Instituten auswirken wird.

Mittelbare Auswirkungen ergeben sich ebenso aus Vorgaben von Aufsichtsschwerpunkten als Bestandteil einer Aufsichtsstrategie. Zentraler Schwerpunkt für das Jahr 2016 auf SSM- und nationaler Ebene werden die Tragfähigkeit und die Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle sowie die Ertragstreiber der Institute sein.

Allgemein ist festzustellen, dass der Aufsichtsansatz mit Einrichtung des SSM quantitativer geworden ist, ebenso wird mehr Wert auf Quervergleiche zwischen Instituten gelegt. Die-

¹¹ Vgl.: Pressenotiz der Bundesbank zu den Ergebnissen der Niedrigzinsumfeld-Umfrage vom 18. September 2015.

ser Ansatz ermöglicht eine bessere Vergleichbarkeit und einheitliche Einschätzung von Instituten über die Ländergrenzen hinweg. Damit wird an den Schwachstellen angesetzt, welche die Finanz- und Wirtschaftskrise offengelegt hat.

Die bisherigen Erfahrungen bezüglich der SSM-Aufsicht über die weniger bedeutenden Institute sind angesichts der engen Kooperation und dem intensiven Dialog zwischen der EZB und den nationalen Aufsehern auf verschiedenen Ebenen insgesamt als positiv zu bewerten.

Ungeachtet dessen bleiben aber auch Herausforderungen bestehen. Im laufenden Jahr gilt

es, insbesondere den Austausch sowie die Abstimmungsprozesse zwischen der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden weiter zu optimieren. Wichtig wird zudem sein, dass bei der weiteren Harmonisierung der Aufsichtsprozesse und -praktiken dem Proportionalitätsprinzip und der klaren Zuständigkeitsverteilung zwischen EZB und nationalen Aufsehern ausreichend Rechnung getragen wird. Hierfür werden sich BaFin und Bundesbank gemeinsam einsetzen. Unter diesen Voraussetzungen bietet der SSM die Chance, im gesamten europäischen Bankensektor zu einer besseren und effektiveren Aufsicht zu kommen, die einen wichtigen Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems des Euro-Raums leistet.